

ausdrücklich die Forderung nach lebenslänglicher Anstellung der Richter, nach ihrer Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit, nach der Einschränkung der Presse- und sonstigen Kritik gegenüber der Strafrechtspraxis u. ä.

Das Hauptargument, das diese reaktionären Kreise für ihre Auffassung Vorbringen, ist ausgerechnet aus der Rolle entnommen, die die Justiz in der Hitlerzeit gespielt hat, und diese Argumente sind, das darf keineswegs verkannt werden, für den unkritischen jungen Studenten, besonders den, der auf gesellschaftlichem und wirtschaftlichem Gebiet wenig Kenntnis aufweist, auf den ersten Blick recht verführerisch. Die Hitlerjustiz habe, so sagen die westdeutschen Kreise, mit ihren Grundsätzen wie

„Recht ist, was dem Volke nützt“

sowie mit ihrer Berufung auf das¹ „gesunde Volksempfinden“ bewiesen, zu welcher Degenerierung des Rechts es führe, wenn die Justiz staatlichen Zwecken dienstbar gemacht werde, anstatt, wie es ihre Aufgabe sein müßte, losgelöst von gesellschaftlichen Zielen, abstrakte Gerechtigkeit zu verwirklichen.

Demokratisches Recht und „Recht“ im Nazistaat

Die bürgerlich-idealistischen Theoretiker des Westens stellen unser demokratisches Recht als eine Fortsetzung des Nazi„rechts“ mit umgekehrtem Vorzeichen dar. Sie spekulieren darauf, daß gewisse Formulierungen, die in der demokratischen Rechtsentwicklung der sowjetischen Besatzungszone auftauchen, äußerlich manchmal etwas anklingen an Formulierungen aus der Hitlerzeit, so wenn wir heute vom „demokratischen Rechtsbewußtsein“ sprechen oder von der Aufgabe des Rechts, dem gesellschaftlichen Fortschritt zu dienen. Ist das nicht dasselbe, so fragen die reaktionären westdeutschen Kreise, wie das, was in der Freislerschen Blutjustiz des Dritten Reiches zum Ausdruck kam? Aber ganz abgesehen davon, daß unsere Forderungen etwas ganz anderes beinhalten, und davon, daß unsere Ziele nicht mit verbrecherischen Mitteln verwirklicht werden, sondern mit den Mitteln